

Allgemeine Beschaffungsbedingungen für Kauf- und Werkverträge der SELVE GmbH & Co. KG und der SELVE Vermögensverwaltung GmbH & Co. KG (SELVE)

[Stand Dezember 2022]



§ 1

Allgemeines – Geltungsbereich

- (1) Unsere Beschaffungsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Beschaffungsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Beschaffungsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Beschaffungsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.
- (2) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Auftragnehmer, nachfolgend ohne Rücksicht auf das zugrunde liegende Rechtsverhältnis „Lieferant“ genannt, zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind mindestens in Textform niederzulegen.
- (3) Unsere Beschaffungsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern i. S. d. § 13 BGB.
- (4) Die Ausarbeitung von Angeboten, technischen Projekten, Vorstudien usw. ist in jedem Fall für uns unentgeltlich und verpflichtet uns insbesondere nicht zur Auftragserteilung

§ 2

Prüfung und Annahme der Bestellung, Wirkungen der Annahme, Angebotsunterlagen

- (1) Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von 2 Wochen anzunehmen, bevorzugt durch Annahmevermerk auf der Kopie der Bestellung, ansonsten unter Angabe von Preis, Rabatt, Skonto und den sonstigen Angaben der Bestellung gemäß nachfolgendem § 3 Absatz (3). Mit der Annahme der Bestellung erkennt der Lieferant an, dass er sich durch Einsicht in die vorhandenen und ggf. zur Verfügung gestellten Dokumentationen über Art der Ausführung und Umfang der Leistung unterrichtet hat.
- (2) An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Mustern, Modellen, Marken, Aufmachungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung auf Grund unserer Bestellung zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten, insoweit gilt ergänzend die Regelung von § 9 Abs. (4).
- (3) Bei offensichtlichen Irrtümern, Schreib- und Rechenfehlern in den von uns vorgelegten Unterlagen, Zeichnungen und Plänen besteht für uns keine Verbindlichkeit. Der Lieferant ist verpflichtet, uns über derartige Fehler in Kenntnis zu setzen, so dass unsere Bestellung korrigiert und erneuert werden kann. Dies gilt auch bei fehlenden Unterlagen oder Zeichnungen.
- (4) Der Lieferant hat im Rahmen des jeweiligen Anwendungsbereiches folgende Vorschriften zu beachten:
 - (a) soweit vorhanden unser(e) Leistungsbeschreibung und/oder Pflichtenheft
 - (b) Stoffverbote gemäß EU-Richtlinie 2002/95 und das Elektro- und Elektronikgerätegesetz
 - (c) das Produktsicherheitsgesetz
 - (d) das Bauproduktengesetz
 - (e) die VDE Vorschriften
 - (f) die TÜV Vorschriften
 - (g) die DIN-VorschriftenWenn und soweit Widersprüche innerhalb dieser Unterlagen auftreten, geht stets die Leistungsbeschreibung/das Pflichtenheft vor. Im Zweifel ist der Lieferant verpflichtet, vor der Ausführung Widersprüche aufzuklären und Zweifelsfragen zu beseitigen.

§ 3

Preis – Rechnungen – Zahlungsbedingungen – Abtretungsverbot

- (1) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender Vereinbarung in Textform schließt der Preis Lieferung „frei Haus“, einschließlich Verpackung ein.
- (2) Mangels abweichender Vereinbarung mindestens in Textform ist die gesetzliche Mehrwertsteuer nicht im Preis enthalten.
- (3) Rechnungen sind für jede Bestellung getrennt in einfacher Ausfertigung an uns zu übersenden. Sie sind nicht der Warensendung beizufügen. Wir können Rechnungen nur bearbeiten, wenn diese die in unserer Bestellung ausgewiesene Bestellnummer und das Bestelldatum angeben; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat. Rechnungen, die dies nicht berücksichtigen, begründen keinen Zahlungsanspruch, sie werden zur Berichtigung zurückgegeben.
- (4) Skontofristen rechnen vom Tage des Rechnungseinganges bei uns, frühestens jedoch vom Eingang der Ware. Bei Rechnungen für Bauleistungen tritt für den Beginn der Skonto-/Zahlungsfrist anstelle des Rechnungseinganges das Datum der Prüfung durch den Architekten.
- (5) Zahlungen leisten wir wie folgt: Für Lieferungen, die vom 1.-15. eines Monats erfolgen, am 30. des gleichen Monats abzüglich 3% Skonto, für Lieferungen, die vom 16. bis zum Letzten eines Monats erfolgen, am 15. des Folgemonats abzüglich 3% Skonto.
- (6) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.
- (7) Forderungen des Lieferanten an uns dürfen nur mit unserer Zustimmung an Dritte abgetreten werden. Ausgenommen hiervon sind Abtretungen im Rahmen geschäftsüblicher Verlängerungsformen des Eigentumsvorbehalts oder im Rahmen von Factoring-Verträgen.

§ 4

Lieferzeit

- (1) Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Innerhalb der Lieferfrist bzw. zum Liefertermin muss die Ware an der von uns angegebenen Empfangsstelle eingegangen sein.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- (3) Im Falle des Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, unter den gesetzlichen Voraussetzungen Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.
- (4) Im Falle des Lieferverzuges haben wir nach Mahnung unbeschadet unserer gesetzlichen Rechte (s. vorstehenden Absatz (3)) wegen der verzögerten Leistung das Recht, eine Vertragsstrafe von 0,5% des Netto-Bestellwertes pro angefangene Woche, höchstens 5% des Netto-Bestellwertes und/oder der Lieferung zu verlangen und/oder vom Vertrag zurückzutreten. Die geleistete Vertragsstrafe wird auf einen Schadensersatzanspruch angerechnet.
- (5) Vor Eintritt des Liefertermins sind wir zur Abnahme nicht verpflichtet.

§ 5

Gefahrenübergang – Dokumente

- (1) Die Lieferung hat, sofern nichts anderes in Textform vereinbart ist, frei Haus zu erfolgen. Die Gefahr des zufälligen Unterganges oder der zufälligen Verschlechterung trägt bis zum Eingang der Ware bei uns der Lieferant.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt unsere Bestellnummer, Ident-Nr., Art und Beschaffenheit der Ware sowie deren Menge anzugeben; unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von uns zu vertreten.

§ 6

Verpackung -Versicherung - Warenannahme

- (1) **Unsere Versandanweisungen und allgemeinen Versandvorschriften sind in jedem Fall genau zu beachten, für alle uns aus der Nichtbeachtung entstehenden Schäden haftet der Lieferant.**
- (2) Berechnet der Lieferant gesondert ausgewiesene Verpackungsmaterial, so ist dies bei Rückgabe in voller Höhe zu erstatten. Die Rückgabe der Verpackung, sofern nicht durch die VerpackungsVO geregelt, kann der Lieferant unbeschadet unseres Rückgaberechts nur auf Grund besonderer Vereinbarung verlangen.
- (3) Der Lieferant trägt die Kosten der Transportversicherung.
- (4) Die Warenannahme erfolgt nur während unserer gewöhnlichen Geschäftszeiten.

§ 7

Verjährung, Untersuchungspflichten, Haftung für Mängel und sonstige vertragswidrige Leistung

- (1) Der Lieferant hat, sofern in der Bestellung ein Werksausgangszeugnis verlangt wird, die gelieferte Ware vor Auslieferung auf Einhaltung der vertraglichen Eigenschaften hin zu prüfen und den Zustand der gelieferten Ware in einem Werksausgangszeugnis festzuhalten. Unsere Wareingangskontrolle beschränkt sich auf die Prüfung der Identität der Ware, der Liefermenge und auf das Vorhandensein von Transportschäden und offensichtlichen Mängeln. Weitere Kontrollen der gelieferten Ware finden erst im Rahmen unseres Qualitätsmanagementsystems als produktionsbegleitende Qualitätskontrollen statt. Der Lieferant verzichtet wegen dieser Handhabung auf die Rüge nicht ausreichender oder verspäteter Wareingangskontrolle gemäß § 377HGB. Eine Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 10 Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder, bei nicht offensichtlichen Mängeln, ab Entdeckung, beim Lieferanten eingeht.
- (2) Im Falle von Mängeln und/oder sonstiger vertragswidriger Leistung des Lieferanten stehen uns die gesetzlichen Rechtsbehelfe ungekürzt zu.
- (3) Wir sind in Ausnahmefällen, in denen Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen eine Fristsetzung zur Nacherfüllung nicht zulässt, nach vorheriger Information des Lieferanten berechtigt, auf dessen Kosten die Nacherfüllung selbst vorzunehmen.
- (4) Ihre Lieferungen können in Bauprodukte im Sinne des § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB verarbeitet werden, die dann bei Lieferungen an deutsche Kunden der 5-jährigen Gewährleistung unterliegen. Aus diesem Grunde endet für das vom Lieferanten gelieferte Produkt oder für den von ihm durchgeführten Auftrag, soweit es sich um ein Bauprodukt handelt, die Gewährleistung mit Ablauf von 63 Monaten nach Lieferung an oder Abnahme durch uns, sofern nicht das Gesetz eine längere Verjährungsfrist oder eine Ablaufhemmung vorsieht. Soweit es sich nicht um Bauprodukte handelt, geben wir dies in der Bestellung an und es gelten dann die gesetzlichen Verjährungsregeln.

§ 8

Produkthaftung – Freistellung – Haftpflichtversicherungsschutz

- (1) Der Lieferant trägt für das von ihm gelieferte Produkt die volle Verantwortung u. a. nach Produktsicherheitsgesetz (ProdSG). Werden Maßnahmen nach dem ProdSG erforderlich oder von der Behörde angeordnet, so hat uns der Lieferant von den Kosten und Aufwendungen freizustellen, wenn und soweit die Ursache in seinem Produkt gesetzt ist oder sie von ihm zu vertreten ist.
- (2) Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst unmittelbar haften würde. Unsere weitergehenden Ansprüche, insbesondere solche im Rahmen des Gesamtschuldnerausgleichs, bleiben durch diese Klausel unberührt.

Allgemeine Beschaffungsbedingungen für Kauf- und Werkverträge der SELVE GmbH & Co. KG und der SELVE Vermögensverwaltung GmbH & Co. KG (SELVE)



[Stand Dezember 2022]

- (3) Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinn von Abs. (1) und (2) ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten oder behördlich angeordneten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
- (4) Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme für Personenschaden/Sachschaden zu unterhalten; stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

§ 9

Schutzrechte

- (1) Der Lieferant steht vorbehaltlich nachstehendem Abs. (5) dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine gewerblichen Schutzrechte Dritter innerhalb der EWR-Staaten verletzt werden.
- (2) Werden wir oder unsere Abnehmer von einem Dritten dieserhalb in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anforderung von diesen Ansprüchen freizustellen; wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten - ohne Zustimmung des Lieferanten - irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.
- (3) Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
- (4) Die Verjährungsfrist beträgt zehn Jahre, gerechnet ab Vertragsschluss.
- (5) Vorstehende Absätze (1) bis (4) sind nicht anzuwenden, soweit der Lieferant die gelieferte Ware nach von uns übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Anordnungen hergestellt hat und nicht weiß oder im Zusammenhang mit den von ihm hergestellten Erzeugnissen nicht wissen kann, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden.

§ 10

Eigentumsvorbehalt – Beistellung – Werkzeuge – Geheimhaltung

- (1) Sofern wir Material oder Halbzeug beim Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Es ist als solches getrennt zu lagern und darf nur für unsere Bestellungen verwendet werden. Für Wertminderung oder Verlust haftet der Lieferant auch ohne Verschulden. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zuzüglich MWST) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- (2) Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Einkaufspreis zuzüglich MWST) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so überträgt uns der Lieferant anteilmäßig Miteigentum; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.
- (3) Werkzeuge und Produktionseinrichtungen, die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen, bleiben unser Eigentum. Der Lieferant ist verpflichtet, solche Werkzeuge und Produktionseinrichtungen ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge und Produktionseinrichtungen zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, an unseren Werkzeugen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.
- (4) Werkzeuge und/oder Produktionseinrichtungen, die wir gesondert bezahlen, werden unser Eigentum. Anstelle einer Übergabe verwahrt der Lieferant die Werkzeuge und/oder Produktionseinrichtungen aufgrund eines Leihvertrages für uns, welcher mit dem Zeitpunkt beginnt, zu dem die Werkzeuge und/oder Produktionseinrichtungen abgenommen wurden oder als abgenommen gelten. Wir sind berechtigt, diesen Leihvertrag mit einer Frist von vier Wochen zu kündigen, das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Im Falle der Kündigung ist das Werkzeug oder die Produktionseinrichtung zum Ablauf der Kündigungsfrist an uns herauszugeben, der Lieferant verzichtet insoweit auf ein Zurückbehaltungsrecht.
- (5) Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung offen gelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.

§ 11

Arbeiten in unserem Werk

- (1) **Personen, die in Erfüllung eines Liefervertrages unsere Werksbereiche betreten, sind den Bestimmungen unserer Betriebsordnung unterworfen.**
- (2) **Eine Haftung für irgendwelche Unfälle oder Schäden trifft uns nur im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer leitenden Angestellten.**

§ 12

Gerichtsstand – Erfüllungsort – Rechtswahl

- (1) Sofern der Lieferant Kaufmann ist, ist Gerichtsstand das für Lüdenscheid sachlich und örtlich zuständige Gericht; wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- (2) Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist Lüdenscheid Erfüllungsort.
- (3) Hat der Lieferant seinen Sitz im Ausland, so unterliegt die Geschäftsbeziehung dem deutschen Recht unter Ausschluss der Konvention der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Kauf beweglicher Sachen.

§ 13

Datenschutzklausel

Für die Dauer der Geschäftsbeziehung einschließlich der Anbahnungs- und Abwicklungsphase werden die Daten des Lieferanten in einer automatisierten Datei gespeichert und verarbeitet. Hiervon geben wir den Lieferanten hiermit erstmals Kenntnis. Rechtsgrundlage: §§ 28,33 Bundesdatenschutzgesetz.